

Naturschutzfachliche Kriterien für Windeignungsgebiete und für Genehmigungsverfahren von Windkraftanlagen

In der „Energiestrategie 2020“ hat die Landesregierung unter anderem das Ziel formuliert, bis 2020 einen Anteil Erneuerbarer Energien am Primärenergieverbrauch in Höhe von 20 % zu erreichen. Zu diesem Zweck soll unter anderem die gegenwärtig installierte elektrische Leistung aus Windenergie verdoppelt werden. Um dies zu erreichen, wird laut Energiestrategie eine Ausweitung von Windeignungsgebieten um 50 % gegenüber dem bisherigen Stand für notwendig gehalten. In diesem Zusammenhang hat die Landesregierung die *„Überarbeitung der fachplanerischen Restriktionskriterien (insbesondere Naturschutz und Forsten) im Hinblick auf die Windenergienutzung“* beschlossen.

NABU und BUND bekennen sich zu dem Ziel, aus der Nutzung der Atomenergie und der Braunkohleförderung auszusteigen und bei maximaler Ausschöpfung von Einsparpotenzialen in der Energienutzung den Anteil regenerativer Energien zu erhöhen. Ohne eine deutliche Ausweitung der Windenergienutzung wird das nicht möglich sein.

Keine der heute relevanten Energieerzeugungsarten bleibt ohne nachteilige Auswirkungen auf Natur und Umwelt. Bei der Windkraft sind vor allem Landschaftsbild, Vogel- und Fledermausschutz betroffen. Es gilt abzuwägen, bis zu welchem Grad der Naturschutz angesichts der Vorteile Erneuerbarer Energien negative Auswirkungen der Windkraftnutzung akzeptieren kann.

Wir akzeptieren das Ziel, Windeignungsgebiete neu auszuweisen, sofern die Gewinnung zusätzlicher Energie mit einer Reduzierung der Energiegewinnung aus Braunkohle und Atomkraft gekoppelt wird. Gleichzeitig formulieren wir Mindestanforderungen, die notwendig sind, um naturschutzfachlich negative Auswirkungen zu minimieren. Diese müssen bei der angekündigten Überarbeitung der fachplanerischen Restriktionskriterien (die bislang im Windkrafteerlass 1996, in den Tierökologischen Abstandskriterien 2003 und in den Regionalplänen formuliert sind) Berücksichtigung finden.

1. Nach Naturschutzrecht geschützte Gebiete aller Kategorien **bleiben grundsätzlich Tabuzonen (inkl. Pufferzonen)**. Hier ist in aller Regel mit Konflikten zu Schutzzielen zu rechnen.

Außerdem ist es notwendig, für das Landschaftsbild und zum Schutz von Arten, die sich mit tierökologischen Abstandskriterien schlecht schützen lassen, größere Räume windkraftfrei zu lassen.

2. Windparks in Wäldern und Forsten werden abgelehnt. Hier ist in aller Regel mit erheblichen Konflikten zum Fledermausschutz zu rechnen. Nach Empfehlungen von EUROBATS, dem Abkommen zum Fledermausschutz unter der Bonner Konvention, sollten deshalb grundsätzlich keine Windkraftanlagen in Wäldern errichtet werden.

3. Die tierökologischen Abstandskriterien haben sich grundsätzlich als geeignete Instrumente für die Windkraftplanung erwiesen. Nur in Einzelfällen weisen neuere Untersuchungen darauf hin, dass von einer geringeren Empfindlichkeit der Arten als ursprünglich angenommen ausgegangen werden kann oder dass die Kriterien nicht praktikabel sind.

- **Neue Untersuchungen am Schreiadler zeigen im Zusammenhang mit der besonderen Gefährdung der Art, dass der Tabubereich von 3 km auf 6 km ausgedehnt werden muss.**
- **Verzichtbar sind nach jetzigem Kenntnisstand Abstandskriterien für Wiesenweihen (außerhalb von Vorkommenskonzentrationen), Sumpfohreulen, Baumfalken und Kranich-Brutplätze.**
- **Beim Kranich sind unabhängig von der Abstandsregelung regelmäßige Äsungsflächen und Flugkorridore als Tabugebiete anzusehen.**
- **Bei der Rohrweihe könnte der Abstand von bisher 1 km auf 500 Meter reduziert werden.**

Tierökologische Abstandskriterien sollen als verbindliche Vorgabe für die Regionalplanung festgesetzt werden. Ihre Anwendung soll auf der Grundlage verlässlicher Kartierungsdaten erfolgen. Die Möglichkeit der zeitweisen Abschaltung von Windkraftanlagen zur Vermeidung von Tierverlusten (insbesondere Fledermäuse) sollte vorgesehen werden.

4. Nach wie vor gibt es erhebliche Kenntnisdefizite über die Auswirkungen von Windkraftanlagen auf Bestände von Vögeln und Fledermäusen auf Populationsebene. **Deshalb sollen Genehmigungen mit einem gründlichen Monitoring verbunden werden.**

Potsdam, im April 2010

NABU Brandenburg
Lindenstraße 34
14467 Potsdam
Tel. 0331/2015570
info@NABU-brandenburg.de
www.NABU-brandenburg.de

BUND Brandenburg
Friedrich-Ebert-Straße 114 a
14467 Potsdam
Tel. 0331/23700141
bund.brandenburg@bund.net
www.bund-brandenburg.de